

Satzung

Satzung des gemeinnützigen Vereins MitMachWerk e.V.
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MitMachWerk e. V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Der Sitz des Vereins ist Adorf/Vogtland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. offene Werkstatt- und Kreativangebote für alle Altersgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie handwerklich-technische Kurse und Workshops
 - b. Kurse, Workshops, Vorträge und Ausstellungen zu digitalen Fertigungstechnologien (z. Bsp. 3D-Druck, Lasercutting, Robotik, KI), traditionellem Handwerk mit verschiedenen Werkstoffen wie Holz, Stoff, Plastik, Elektronik, Programmierung und kreativ-künstlerischen Projekten
 - c. Begegnungen und gemeinsame Projekte von Menschen verschiedener Herkunft und Nationalitäten zur Förderung internationaler Gesinnung und des kulturellen Austauschs
 - d. bei Präsentationen unseres Tuns bei Veranstaltungen wie z. Bsp. Stadtfest in Adorf oder Weihnachtsmarkt

- e. über das Jahr verteilt können einzelne Mitmach-Workshops außerhalb der wöchentlichen Treffen stattfinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften sind unterteilt in ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Informations- und Teilnahmerecht an Veranstaltungen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge und kann eine Aufnahmegebühr verlangen. In besonderen Fällen kann von den Mitgliedern eine Umlage verlangt werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten kann nach schriftlicher Mahnung das Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. In der Einladung zu einer Sitzung eines Organs kann festgelegt werden, dass das Organ über elektronische Kommunikationsmittel tagt.
2. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für Verein, Vorstand und Mitglieder bindend.
4. Bei Wahlen wird gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Über alle Sitzungen sind durch den Vorstand Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür weder eine Vergütung noch Aufwandsentschädigungen, auch nicht in Form der Ehrenamtszuschale oder vergleichbarer steuerlicher Regelungen. Nachgewiesene, für die Vereinstätigkeit notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein. Bei Rechtsgeschäften von über EUR 500,00, Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie Aufnahme von Krediten, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
 - f) das Delegieren von Aufgaben und Vollmachten an Mitglieder oder Fachleute,
 - g) das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form, sofern kein Mitglied schriftlich widerspricht, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf, Kirchplatz 8, 08626 Adorf/Vogtland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Versicherungsschutz

1. Der Verein schließt im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Versicherungen ab (z. B. Haftpflicht-, Unfall- oder Inventarversicherung), um die Durchführung seiner Aktivitäten abzusichern.

Adorf, den 26.11.2025

1. _____ Nicolle Wölfel

2. _____ Ralf Meyer

3. _____ Anja Meyer

4. _____ Kay Wölfel

5. _____ Mandy Newald

6. _____ Michaela Muck

7. _____ Katja Schwalbe